



Information zur Anerkennung der Vaterschaft bzw. Abgabe der Zustimmungserklärung

Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft wird das **Verwandtschaftsverhältnis** zwischen Kind und Vater mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Die vorgeburtliche Anerkennung kann erst mit Geburt des Kindes wirksam werden.

Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Die Anerkennung bedarf auch der **Zustimmung** des Kindes, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht, z. B. weil sie noch minderjährig ist. Diese wird durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes erklärt z. B. durch einen Vormund. Ist die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht rechtswirksam geworden, kann die Anerkennung im Rahmen einer weiteren Beurkundung **widerrufen** werden.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange rechtlich noch die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Das Gesetz macht hiervon eine Ausnahme: Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen der Mutter und deren Ehemann geboren, kann auch ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, wenn ihr auch der frühere - Ehemann der Mutter zustimmt.

Die Vaterschaft kann gerichtlich angefochten werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Vaterschaft sprechen. Eine solche **Anfechtung** ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald dem Vater die gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände bekannt werden. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Der Vater schuldet seinem Kind **Unterhalt**, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Leben Vater und Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt, wird Barunterhalt entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen geschuldet. Ferner kann die Mutter des Kindes im Bedarfsfall die Übernahme der Kosten der Schwangerschaft, der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes für eine Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt bestehen. Wird das Kind in den ersten drei Lebensjahren durch seinen Vater betreut, kann auch dieser einen entsprechenden Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber der Mutter haben.

Durch die rechtswirksame Anerkennung der Vaterschaft entsteht ein **gegenseitiger Erbanspruch**.

Der Vater ist zum **Umgang** mit seinem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der Mutter grundsätzlich alleine zu. Ein **gemeinsames Sorgerecht** kann begründet werden, wenn beide Elternteile in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Verweigert ein Elternteil die Abgabe einer Sorgeerklärung, kann das Familiengericht auf Antrag des anderen Elternteils den Eltern die Sorge für ihr Kind gemeinsam übertragen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls Mutter und Vater heiraten.

Das Kind trägt grundsätzlich den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Wenn der Vater damit einverstanden ist, kann die Mutter dem Kind auch dessen Namen erteilen. Hierfür sind formgültige Erklärungen gegenüber dem Standesamt erforderlich. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der beiden Namen zum Geburtsnamen des Kindes.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch die Standesämter erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierüber Auskunft.

Die Stadt Bad Salzuflen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und hält sich dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechtes sowie anderer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung oder dem Informationsblatt zum Datenschutz bei Beurkundungen unter www.stadt-bad-salzuflen.de/datenschutz; das Informationsblatt erhalten Sie auch auf Nachfrage beim Jugendamt.